

Satzung des Wetteraukreises über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen



Aufgrund des § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. Nr. 8) hat der Kreistag des Wetteraukreises am 16.09.2026 folgende Neufassung der „Satzung des Wetteraukreises über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen“ beschlossen:

Präambel

Die Ehrensatzung des Wetteraukreises regelt die Würdigung verdienter Personen des Kreistages, des Kreisausschusses und von Beiratsmitgliedern.

§ 1 Verleihung von Ehrenbezeichnungen

1. Ausgeschiedenen Mitgliedern des Kreistages des Wetteraukreises kann, wenn diese insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat im Wetteraukreis ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung

„Ehrenmitglied des Kreistages“

verliehen werden.

2. Ausgeschiedenen Mitgliedern des Kreisausschuss des Wetteraukreises kann, wenn diese insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Amt im Wetteraukreis ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung

„Ehrenmitglied des Kreisausschusses“

verliehen werden.

3. Ausgeschiedenen Mitgliedern von Beiräten des Wetteraukreises i.S. d. §§ 4b und 8a HKO kann, unter den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechend, die Ehrenbezeichnung

„Ehrenmitglied des [Name des Beirates]“

verliehen werden.

§ 2 Verfahren

1. Jedes Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses, sowie bei Beiräten dessen vorsitzendes Mitglied kann gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages einen Antrag zur Ehrung eines anderen Mitgliedes des gleichen Gremiums stellen.

2. Der Antrag zur Verleihung einer Ehrenbezeichnung soll vom vorsitzenden Mitglied des Kreistages mit den Mitgliedern des Ältestenrates beraten werden.
3. In Fällen, in denen die Mindestzeit von 20 Jahren nicht bei der Ausübung ein und derselben Tätigkeit erreicht wird, sondern bei denen sich die Tätigkeit für den Wetteraukreis aus der Ausübung von Tätigkeiten in verschiedenen Organen des Kreises zusammensetzt, ist die Ehrenbezeichnung nach dem Amt/Mandat auszurichten, das die längste Zeit ausgeübt wurde.
4. Der Kreistag des Wetteraukreises beschließt ohne Aussprache über die Verleihung der Ehrenbezeichnungen.
5. Die Urkunde über die Ehrenbezeichnung, wird neben der Landrätin / dem Landrat auch von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages unterzeichnet.
6. Die Verleihungsurkunde, die „Ehrenurkunde“, ist der zu ehrenden Person in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Kreistages von dem Repräsentanten des Organs zu überreichen, dessen Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§ 3 Aberkennung einer Ehrenbezeichnung

Der Kreistag des Wetteraukreises kann die Aberkennung der Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens mit 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die bisherigen Regelungen der Satzung des Wetteraukreises über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen vom 04.01.2000.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Friedberg (Hessen), den 15.10.2026

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez.

Jan Weckler
Landrat/Landrätin

gez.

Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete/r

Öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Wetteraukreises www.wetteraukreis.de am 20.10.2026